

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes, Ansgar Schledde und Marcel Queckemeyer (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Einsatz von Klimaschutzmanagern (KSM) in den niedersächsischen Kommunen

Anfrage der Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes, Ansgar Schledde und Marcel Queckemeyer (AfD), eingegangen am 19.06.2024 - Drs. 19/4682, an die Staatskanzlei übersandt am 20.06.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 02.07.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen ist der erste Schritt eines erfolgreichen Klimaschutzmanagements die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes mit konkreten Klimaschutzmaßnahmen. Zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes können Klimaschutzmanager eingestellt werden.

Laut einer Studie des Umweltbundesamtes vom August 2022 („Wirkungsanalyse für das Klimaschutzmanagement in Kommunen“) schnitten Städte und Gemeinden mit KSM in allen Größenklassen bei allen untersuchten Indikatoren besser ab als solche ohne KSM. Es wurden mehr geförderte Projekte umgesetzt und mehr Fördermittel eingeworben.

1. In welchen Landkreisen, kreisfreien Städten und Samtgemeinden Niedersachsens sind Klimaschutzmanager (KSM) eingesetzt?

Der Landesregierung liegen hierzu keine vollständigen Zahlen vor. Aus dem von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) betriebenen Netzwerk für kommunale Klimaschutzmanagerinnen und -manager sind 168 Kommunen bekannt, in denen eine Klimaschutzmanagerin oder ein Klimaschutzmanager eingesetzt ist, davon 29 in Landkreisen, 137 in Einheits- und Samtgemeinden und zwei in regionalen Zusammenschlüssen.

2. Wie hoch ist ihre durchschnittliche Vergütung (Bruttoverdienst)?

Der Landesregierung liegen keine eigenen Informationen zur Vergütung von Klimaschutzmanagerinnen und -managern in Kommunen vor. Für die über die Kommunalrichtlinie des Bundes¹ geförderten Klimaschutzmanagerinnen und -manager gibt die vom Bund zur Förderabwicklung eingesetzte Gesellschaft Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) folgende Hinweise: „Die einzustellende Person sollte mindestens ein Hochschulstudium absolviert haben. Daraus ergibt sich dann mindestens die Eingruppierung in die TVöD Entgeltgruppe 9b. Aufgrund unserer Erfahrung wissen wir, dass für eine

¹ Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld („Kommunalrichtlinie“) vom 22. November 2021, hier Nr. 4.1.8

Konzepterstellung mindestens die Eingruppierung nach TVöD Entgeltgruppe 10, besser Entgeltgruppe 11 erfolgen sollte, damit alle geforderten Aufgaben vollwertig erfüllt und die Förderziele erreicht werden können.“²

Die Einstellung innerhalb der Kommunen erfolgt bei den vom Bund geförderten Kommunen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), vereinbart zwischen dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA). Die Einstellungspraxis zeigt, dass in der Regel bei Klimaschutzmanagementstellen Entgeltgruppe 11 nach TVöD VKA zugrunde gelegt wird. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass insbesondere bei kleineren Kommunen bzw. Verwaltungsgrößen auch die niedrigeren Entgeltgruppen gezahlt werden. Die tatsächliche Vergütung hängt zudem von der Entgeltaltersstufe ab.

Bei Annahme der Entgeltstufen 10 und 11 ergibt sich je nach einschlägiger Berufserfahrung ein Einstiegsgehalt zwischen 3 895,33 bis 4 765,62 Euro/Monat (Bruttoverdienst).

3. Welche finanziellen Zuschüsse erhielten die Kommunen für ihre beschäftigten Klimaschutzmanager (siehe Frage1) in den Jahren 2022 und 2023 (bitte aufgeschlüsselt nach Mitteln aus der Nationalen Klimaschutzinitiative und Landesmitteln)?

Nach dem Förderkatalog des Bundes (Stand: 24.06.2024) beläuft sich die im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundes beantragte Fördersumme von Niedersächsischen Kommunen für das Klimaschutzmanagement im Jahr 2022 auf 3 306 750,53 Euro und im Jahr 2023 auf 4 468 368,27 Euro³. Die Auswertung stellt jedoch nur eine Annäherung dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Es handelt sich um eine Darstellung der beantragten Fördermittel. Rückschlüsse auf die tatsächlich genutzten/abgerufenen Fördermittel sind über den Fördermittelkatalog nicht möglich.
- Die Nutzung von Suchparametern garantiert keine 100-prozentige Genauigkeit. Die Ungenauigkeit der Suche nimmt insbesondere bei älteren Fördervorhaben zu. Laut ZUG ist die Genauigkeit für die Jahre 2022 und 2023 jedoch als sehr hoch einzuschätzen.
- Die Auswertung erfolgte unter Nutzung von methodischen Annahmen und Excel-Formeln. Hier können den Formeln zugrunde liegende Berechnungen immer zu Abweichungen führen (z. B. Rundungsregeln bei der Monatsermittlung).
- Auf Basis der Auswertung sind keine Aussagen über Stellenanzahl und -umfang in den Kommunen möglich.

Für Klimaschutzmanagerinnen und -manager sind im befragten Zeitraum keine zusätzlichen Landesmittel bereitgestellt worden.

Im Rahmen der Novelle des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes Ende 2023 wurden alle Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover verpflichtet, ab dem 1. Januar 2026 ein Klimaschutzmanagement einzuführen. Hierfür weist das Land den Kommunen ab dem 1. Januar 2026 jährlich Mittel für eine halbe Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 zu. Die jährliche Berechnung der Mittel erfolgt anhand der jeweils geltenden standardisierten Personalkostensätze.

² <https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-von-klimaschutzkonzepten-und-einsatz-eines-klimaschutzmanagements/erstvorhaben-klimaschutzkonzept-und-klimaschutzmanagement>

³ <https://foerderportal.bund.de/foekat/jsp/SucheAction.do?actionMode=searchmask>